

**Der Amtsdirektor  
für die Stadt Friesack**

**Beschluss**

<b>X</b>
----------

öffentlich

--

nichtöffentlich

**Beschluss-Nr.**

<b>0014/18</b>
----------------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Hauptausschuss	28.08.2018	06	3	3	0	0	4
Stadtverordnetenvers	11.09.2018	06	11	11	0	0	13

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet Photovoltaik auf den Flurstücken 137, 141, 142, 143 144 und 145 der Flur 1 in der Gemarkung Friesack**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack beschließt, unter Abänderung des Beschlusses 0037/12 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes für eine Photovoltaikfreianlage auf den Flurstücken 137, 141, 142, 143 144 und 145 der Flur 1 in der Gemarkung Friesack zu Gunsten des Vorhabenträgers, Hubert Schäfer aus Berlin.

**I. Sachdarstellung:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack hatte mit Beschluss 0037/12 einen Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikfreianlage im Bereich des alten „Sägewerkes“ am Rande des Scheunenviertels in der Vietznitzer Straße in Friesack geschlossen.

Der damalige Vorhabenträger hat den B-Plan nicht entwickelt.

Anfang des Jahres 2018 wurde die gesamte Immobilie veräußert. Der Erwerber hat schriftlich sein Interesse bekundet, auf Teilflächen der Flurstücke 137, 141, 142, 143 144 und 145 eine Photovoltaikfreianlage errichten zu wollen.

Der Aufstellungsbeschluss ist daher zu Gunsten des neuen Vorhabenträgers neu zu fassen.

## **II. Lösung:**

Neufassung des Aufstellungsbeschlusses für eine Photovoltaikfreianlage im Bereich des alten Sägewerkes in der Vietznitzer Straße in Friesack. In Ergänzung zu diesem Aufstellungsbeschluss ist mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Friesack und dem Vorhabenträger regelt.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zielgerichtet nach den Interesse des Vorhabenträgers ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Der Vorhabenträger hat alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen. Die letzte Verantwortlichkeit und Entscheidungshoheit verbleibt bei der Stadt Friesack als Gemeinde.

## **III. Alternativen:**

Keine vergleichbaren. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes ohne Angabe von Gründen versagen.

Die ursprünglich angedachten Nutzungskonzepte und Erwerber (beispielsweise Paint-Ball-Anlage) sind offensichtlich beim Erwerb der Immobilie nicht zum Zug gekommen.

## **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:**

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

## **V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:**

Beschluss-Nr. 0037/12

Klaus Gottschalk  
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

Christian Pust  
Amtdirektor